

# § 6 EBIG Ermächtigung des Bundeswahlleiters durch die Bundeswahlbehörde

EBIG - Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.03.2020

## § 6.

Die Bundeswahlbehörde kann in Bezug auf eine geplante Bürgerinitiative, die gemäß Art. 6 der Verordnung registriert worden ist, zu den ihr nach den §§ 2 und 3 obliegenden Zuständigkeiten den Bundeswahlleiter ermächtigen. Die Ermächtigung kann auf bestimmte Verfahrensschritte eingeschränkt werden.

In Kraft seit 22.03.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)